

1. Ordnung zur Änderung der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Biomedical Engineering

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 20.12.2016

(Prüfungsordnungsversion 2015)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Art. 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die studiengangspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedical Engineering der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 28.07.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH, Nr. 2016/081) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird durch die folgende Fassung ersetzt:

- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Biomedical Engineering erforderlichen Kompetenzen nachweist:
- Insgesamt 120 CP aus dem ingenieurwissenschaftlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich.
 - Diese 120 CP müssen die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Fächer im angegebenen Mindestumfang beinhalten.

Mathematik	Höhere Mathematik, Lineare Algebra (Vektor- und Tensorrechnung), Analysis (Differential- und Integralrechnung), numerische Methoden	20 CP
Chemie	Höhere Chemie, anorganische Chemie, Chemische Bindungen, Struktur der Materie einschließlich Atome und Moleküle, Basis der Reaktionsmechanismen	20 CP
Biologie	Höhere Biologie, Zellbiologie, Genetik, Signalübertragung	20 CP
Physik & Ingenieurwesen	Höhere Physik, Mechanik, Elektrodynamik, Thermodynamik, Nuklearphysik, Festkörpermechanik	30 CP

Zusätzlich wird von allen Bewerbern der erfolgreiche Nachweis des Graduate Record Examination (GRE) General Test verlangt. Bewerbungen ohne GRE werden nicht berücksichtigt. Im quantitativen Teil dieses Tests müssen mindestens 160 Punkte erreicht werden. Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) besitzen, sowie Bildungsinländerinnen bzw. Bildungsinländer sind von dieser Regel ausgenommen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht, tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und findet auf alle in den Masterstudiengang Biomedical Engineering eingeschriebenen Studierenden Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 12.12.2016.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 20.12.2016

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg